**Pressefrühstück ASVÖ Salzburg**

18.10.2023

CULT im Volksgarten

**Anwesende:**

Mag. Dietmar Juriga (Präsident ASVÖ Salzburg)

Mag. Michael Fischer (Deloitte Salzburg/ Finanzreferent ASVÖ Salzburg)

MMag. Dr. Christoph Hofer (Deloitte Salzburg)

Dr. Florian Kreibich (Präsident 1. Salzburger Tennisclub)

Bernhard Auinger (Bürgermeister-Stv.)

Dominique Weisang (Landessekretär ASVÖ Salzburg)

**Themen:**

* Spendenabsetzbarkeit im Verein
* Energiekostenausgleich
* Kigebe / TBE
* PRAE neu 2023

**Spendenbegünstigung im Sportverein:**

*Was heißt das für die Vereine?*

*Welche neuen Einnahmequellen können sich dadurch ergeben?*

*Was muss ein Sportverein tun, um die Spendenbegünstigung zu bekommen?*

*Was bringt das neue Freiwilligenpauschale für Ehrenamtliche?*

Sportvereine sollen künftig erstmals die Spendenbegünstigung beantragen können. Mag. Michael Fischer klärt über die Modalitäten zur Spendenbegünstigung im Verein auf. Diese Neuerungen bieten nicht nur Chancen für finanzielle Unterstützung, sondern bringen auch Vorteile für Ehrenamtliche mit sich.

Ab 2024 haben Sportvereine erstmals die Möglichkeit, die Spendenbegünstigung zu beantragen. Das bedeutet, dass Spender:innen ihre Beiträge steuerlich geltend machen können, was zu einer erhöhten Spendenbereitschaft führen dürfte. Sportvereine sollten ihre Statuten auf steuerliche Gemeinnützigkeit überprüfen und bis zum 30. Juni 2024 einen Antrag beim Finanzamt stellen, um rückwirkend ab dem 1. Januar 2024 von der Spendenbegünstigung zu profitieren.

Ehrenamtlich Engagierte können sich zudem über eine neue Freiwilligenpauschale freuen. Je nach Tätigkeit können bis zu EUR 30 pro Tag bzw. EUR 1.000 pro Jahr steuerfrei ausgezahlt werden. Im Sportbereich gibt es sogar eine große Freiwilligenpauschale von EUR 50 pro Tag und EUR 3.000 pro Jahr, die allerdings auf Ausbildner:innen und Übungsleiter:innen beschränkt ist. Vereine müssen die Auszahlungen genau dokumentieren und ab einer Summe von EUR 2.000 pro Person und Jahr eine Meldung ans Finanzamt vornehmen.

Spendenbegünstigte Vereine müssen die steuerlichen Gemeinnützigkeitsregelungen genau einhalten Die im Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten dürfen höchstens 10% der Spendeneinnahmen betragen. Zudem müssen die Spender:innendaten bis spätestens Ende Februar des Folgejahres ans Finanzamt gemeldet werden.

**Energiekostenausgleich:***Wer und was wurde gefördert?*

Aufgrund der Entwicklungen der letzten Jahre gibt es eine generelle Teuerung der Energiekosten. Dies gilt auch für Vereine und deren Sportstätten, die per se bereits sehr energieintensiv sind. Der 1. Salzburger Tennisclub ist der einzige Verein mit einer Sandplatzhalle, die zu allen Jahreszeiten bespielt werden kann und war einer der wenigen Vereine im Bundesland Salzburg der förderbegünstig war.

Die Förderperiode Phase 2 ist nun abgeschlossen und Phase 3 beginnt.

**Tägliche Bewegungseinheit (TBE):**

*Erweiterung der Pilotregion*

*Steigerung der Anzahl an Klassen*

Die Pilotregion mit ausgewählten Stadtvierteln der Stadt Salzburg, konnte auf die gesamte Stadt ausgeweitet werden. Die Entwicklung des ASVÖ Salzburgs ist eine sehr positive und kann mit folgenden Zahlen aufweisen:

**2022/23:**

FLEX: 171 Gr./Kl. (Bundesland Salzburg)

FIX: 40 Gr./Kl. (Bundesland Salzburg)

TBE: 18 Gr./Kl. (Pilotregion Teile Salzburg Stadt)

**2023/24**:

FLEX: 180-200 Gr./Kl. (Bundesland Salzburg)

FIX: 25 Gr./Kl. (Bundesland Salzburg)

TBE: 39 Gr./Kl. (Pilotregion Salzburg Stadt)

Mag. Dietmar Juriga: *„Der ASVÖ Salzburg hat bereits 12 Bewegungscoaches eingestellt und die Zahl der Mitarbeiter:innen wächst kontinuierlich. Jede investierte Stunde in die Bewegungsförderung bei Kindern wird nicht nur ihre individuelle Entwicklung fördern, sondern auch langfristig das Gesundheitssystem entlasten. Wir sind überzeugt, dass diese Maßnahmen einen nachhaltigen Beitrag zur Gesundheit unserer Gemeinschaft leisten werden.“*

**PRAE neu 2023:**   
*Welche Änderungen hinsichtlich der pauschalen Reisekostenaufwandsentschädigung kommen auf die Vereine zu?*

Die PRAE-Grenzen wurden zu Beginn des Jahres 2023 erheblich angehoben (EUR 120 pro Tag bzw. EUR 720 pro Monat). Vereine müssen nun Aufzeichnungen führen und die ausgezahlten Beträge bis Ende Februar des Folgejahres ans Finanzamt melden Details zu den Meldungen werden noch erwartet.